Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 42 (S. 109)**
Titel	**Abänderung der Verordnung des Obergerichtes vom 26. März 1958 über die Geschäftsführung der Grundbuchämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs**
Ordnungsnummer	
Datum	13.09.1965

[S. 109] Das Obergericht beschliesst:

I. Die Verordnung über die Geschäftsführung der Grundbuchämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs vom 26. März 1958 wird wie folgt abgeändert:

§ 35 a. In den Fällen von Art. 976 Abs. 3 ZGB und Art. 33 c Abs. 4 der eidgenössischen Grundbuchverordnung finden die §§ 74 und 75 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

VI. Aufhebung des Eintrages bei Untergang des dinglichen Rechts

§ 35 b. Der Gemeinderat (Bauamt) am Orte der gelegenen Sache ist die zuständige Behörde zur Ausstellung der amtlichen Bestätigung, dass die zu Sonderrecht ausgeschiedenen Räume einer im Stockwerkeigentum stehenden Baute ganz in sich abgeschlossene Wohnungen oder geschäftlichen oder andern Zwecken dienende Raumeinheiten mit eigenem Zugange seien (Art. 33 b Abs. 2 und 33 c Abs. 3 der eidgenössischen Grundbuchverordnung).

VII. Stockwerkeigentum. Amtliche Bestätigung über die Abgeschlossenheit der zu Sonderrecht ausgeschiedenen Räume

II. Der Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 13. September 1965.

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:	Der Obergerichtsschreiber:
Studer	Haller

Der Bundesrat hat am 19. Oktober 1965 die vorstehende Verordnungsabänderung genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.06.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016